



## **Stornierungen | Was gilt wann? Zusammenstellung zentraler Fragen und Antworten**

Stornierungen aufgrund aktuell geltender Einschränkungen in der Beherbergungsbranche  
Der Deutsche Tourismusverband e.V. hat diese Zusammenstellung auf seiner Homepage veröffentlicht. Wir stellen Ihnen diese in einem Merkblatt zusammen.

### **Vor der Reise: Dürfen Gäste kostenlos stornieren, wenn ein Gebiet gesperrt wurde oder ein Verbot der touristischen Vermietung gilt (nach Landesverordnung oder Bundesgesetz)? – frühstmöglich und über alle Kanäle**

Ja. Es handelt sich um einen Fall der Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB: Vermieter dürfen die Unterkunft nicht zum vertraglich vereinbarten Zweck zur Verfügung stellen, können und müssen also die geschuldete Leistung (touristische Beherbergung) nicht erbringen. Geleistete Anzahlungen oder der gesamte Mietpreis - falls dieser schon komplett überwiesen - müssen gemäß § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB erstattet werden. Gastgeber sind darüber hinaus aber nicht zur Erstattung von Schäden (zum Beispiel Kosten für vergebliche Anreise oder vorzeitige Rückreisekosten) verpflichtet, da sie kein Verschulden trifft.

### **Wer trägt welche Kosten?**

Jeder trägt seine Kosten selbst: Gastgeber tragen grundsätzlich die entgangenen Einnahmen aus der Vermietung, wenn keine Einigung auf eine Umbuchung erzielt werden kann. Reisegäste müssen eventuelle Zusatzkosten für sinnlos gewordenen Abreisekosten oder für die vorzeitige Abreise (z.B. Zugticket) selbst tragen. Die vertraglichen Stornoregeln gelten in diesem Fall nicht.

Wenn die Abreise durch ein kurzfristig in Kraft getretenes Beherbergungsverbot notwendig wird, liegt eine Teilunmöglichkeit vor, gemäß §§ 275 Abs. 1, 326 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz i.V.m. § 441 Abs. 3 BGB sind die Kosten für die nicht in Anspruch genommene Mietzeit zu erstatten.

Entschädigungsansprüche für Betriebe

... nach dem Infektionsschutzgesetz oder nach dem Polizei- und Ordnungsrecht kommen nur dann in Betracht, wenn von der zuständigen Behörde im konkreten Einzelfall ein berufliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen oder eine Quarantäne angeordnet wurde.

Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Maßnahme geltend gemacht werden. Bei einer Betriebschließung oder einem Vermietungsverbot durch Verordnung oder Allgemeinverfügung besteht ein Entschädigungsanspruch nach IfSG nicht.

## **Die Ferienunterkunft liegt in einem Risikogebiet, es besteht aber kein Beherbergungsverbot. Dürfen Gäste nun kostenlos stornieren?**

Die bloße Angst vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus reicht nicht aus, um kostenlos stornieren zu können. Bei bestimmten Konstellationen, wenn weitere Umstände dazu kommen, ist eine kostenlose Stornierung oder ein Entgegenkommen des Gastgebers aber wohl notwendig:

### **a. Kündigungsrecht aus wichtigem Grund**

Es ist denkbar, dass Gäste - abweichend vom vertraglich vereinbarten Rücktrittsrecht - ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach § 543 BGB haben. Zum Beispiel dann, wenn der vertragsgemäße Gebrauch der Unterkunft stark beeinträchtigt ist, weil Personal fehlt oder Teile der Unterkunft (Wellnessbereich) aufgrund der Hygieneauflagen nicht genutzt werden können. Eine Gesundheitsgefährdung als Kündigungsgrund kommt nur im Einzelfall in Betracht, etwa wenn sich zuvor mit Corona infizierte Personen in der Wohnung aufgehalten haben. Beeinträchtigungen, die nicht die Unterkunft selbst, sondern die Umgebung betreffen (eingeschränktes Angebot), berechtigen bei Einzelbuchungen (anders als bei Pauschalreisen) im Regelfall nicht zur kostenlosen Kündigung.

### **b. Drohende Quarantäne**

Wenn Reisenden nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet eine verpflichtende Quarantäne droht, dürfte eine Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) dann anzunehmen sein, wenn der Reisende eine Quarantänepflicht nicht durch einen Coronatest abwenden kann und die Quarantäne mit dringenden beruflichen Pflichten oder der Schulpflicht mitreisender Kinder kollidiert. In solchen Fällen dürfte der Gast ein Recht zur kostenlosen Stornierung berechtigt sein. Der Umstand, dass der Reisegast einen möglichen Test nicht durchführen möchte, berechtigt ihn nicht zur kostenlosen Stornierung.

**Meine Gäste dürfen nur mit einem Impf- oder Genesenennachweis oder einem negativen Corona-Test (3G) beherbergt werden. Vor diesem Hintergrund möchten die Gäste die Reise stornieren. Wer trägt die Kosten?**

Grundsätzlich dürfte es dem Gast zuzumuten sein, sich um einen Corona-Test oder ein Attest zu bemühen. Wenn er dies aus persönlichen Gründen nicht möchte, beispielsweise, weil er die damit verbundenen Kosten scheut, ist er gemäß §§ 275 Abs.1, 326 Abs. 2 BGB dazu verpflichtet, den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. die Stornokosten zu bezahlen, weil die Verantwortung dafür, dass er nicht beherbergt werden darf, ihm zuzuordnen ist.

Gleiches gilt gemäß § 537 BGB, wenn er einen Test durchführt, der sich als positiv erweist. In diesem Fall liegt die Verhinderung "in der Person des Gastes" (wie auch sonst bei Krankheit oder individuell angeordneter Quarantäne). Bei Krankheit dürfte allerdings eine Reiserücktrittsversicherung, so sie abgeschlossen wurde, einspringen.

**Meine Gäste dürfen nur mit einem Impf- oder Genesenennachweis (2G) beherbergt werden. Vor diesem Hintergrund möchten die Gäste die Reise stornieren, da sie nicht über einen derartigen Nachweis verfügen. Wer trägt die Kosten?**

Grundsätzlich gilt, dass der Gast nicht kostenfrei stornieren kann, wenn Auflagen und Maßnahmen, die während des Aufenthalts gelten, für den Gast bereits bei der Buchung bekannt waren.

Darüber hinaus besteht aber auch bei Buchungen vor Anordnung von 2G-Regeln für Beherbergungsbetriebe i.d.R. kein Anspruch des Gastes auf eine kostenlose Stornierung. Die Hinderung an der Ausübung des Gebrauchsrechts beruht regelmäßig auf seiner individuellen Entscheidung gegen eine Impfung und ist damit in diesen Fällen ein in seiner Person liegender Grund, der ihn nicht von der Entrichtung der Miete befreit (§ 537 Abs. 1 S. 1 BGB). Etwas anderes kann nur in Ausnahmefällen gelten, wenn z.B. aufgrund einer fehlenden Impfung für bestimmte Gruppen ein Impfnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vor dem geplanten Aufenthalt erlangt werden kann und die Gebrauchshinderung daher nicht in die Risikosphäre des Gastes fällt. Für diese Gruppen sehen die 2G-Regeln jedoch zumeist Ausnahmen von der Nachweispflicht oder Übergangsfristen vor, so dass diese Fälle praktisch selten auftreten dürften.

Der Gastgeber muss sich ersparte Aufwendungen und sonstige Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Mietsache von seinem Anspruch auf die Miete abziehen lassen (§ 537 Abs. 1 S. 2 BGB).

## Haben meine Gäste Ansprüche auf Minderung, wenn sie in meiner Unterkunft oder in der Umgebung nur ein eingeschränktes Angebot nutzen können?

Wenn im Mietobjekt selbst etwas Wesentliches fehlt, das vertraglich versprochen wurde (zum Beispiel ist in einem Wellnesshotel das Schwimmbad aufgrund von Hygiene- und Kontaktregeln geschlossen), kann ein Mangel vorliegen, der den Kunden zur Minderung oder zur außerordentlichen Kündigung berechtigt (siehe §§ 536, 543 BGB).

Anders sieht es aus, wenn das Angebot im Umfeld eingeschränkt ist (zum Beispiel sind Geschäfte geschlossen, der Strand ist nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar). In diesem Fall ist nicht die Mietsache selbst mangelbehaftet. Das sogenannte „Verwendungsrisiko“ liegt beim Gast, ein Recht zur Minderung oder Kündigung besteht nicht.

## Empfehlung / ToDo

- 1) Überprüfen Sie Ihre AGBs (ein Merkblatt stellen wir unseren Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung) und machen Sie Ihre Gäste entsprechend darauf aufmerksam.
- 2) Informieren Sie Ihre Gäste bei Buchung über die aktuell geltenden Regelungen und deren Dauer.
- 3) Sofern möglich, informieren Sie Ihre Gäste bereits bei Buchung über die geltenden Regelungen, die zum Anreizezeitpunkt gelten.
- 4) Sprechen Sie offen mit Ihren Gästen und bieten Sie bei Stornierungen kostenfreie Umbuchungen oder „Rückzahlung“ der erfolgten Anzahlungen in Form eines Gutscheins an.

## Dienstleister/Kontakte

DEHOGA Sachsen e.V. | Rechtsanwalt Bernd Thiem  
Tharandter Strasse 5, 01159 Dresden  
Telefon: (0351) 4289555  
E-Mail: [rechtsberatung@dehoga-sachsen.de](mailto:rechtsberatung@dehoga-sachsen.de)

### QUELLE:

<https://www.deutschertourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-fuer-gastgeber.html> (Stand: 23.11.2021)

### VERMERK:

Diese Checkliste enthält Tipps und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

DEHOGA Sachsen e. V., Tharandter Str. 5, 01159 Dresden [www.dehoga-sachsen.de](http://www.dehoga-sachsen.de) [info@dehoga-sachsen.de](mailto:info@dehoga-sachsen.de)  
Vereinsregister Dresden: VR 1104, Präsident Axel Hüpkes